Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Metadaten

**Konjunkturerhebung im Bereich Baugewerbe**

# Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern

EVAS: **44131**

Berichtsjahr: **ab 2018**

Inhaltsverzeichnis

A **Erläuterungen**

B **Qualitätsbericht**

C **Erhebungsbogen**

D **Datensatzbeschreibung**

**Impressum**

Metadaten
**Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern**
EVAS: **44131**
Berichtsjahr: ab **2018**

Erschienen im **September 2018**

**Herausgeber**
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstr. 104-106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173 - 1777
Fax 030 9028 - 4091

**Amt für Statistik** Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2018**

*Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, konsultieren Sie*
**http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/**

# Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern

## A Erläuterungen

### Allgemeine Angaben

Die vierteljährliche Erhebung im Ausbaugewerbe/bei Bauträgern ist eine Primärerhebung und dient der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage des Baumarktes.

### Zweck und Ziele der Statistik

Zusammen mit dem Monatsbericht im Bauhauptgewerbe und der vierteljährlichen Statistik über den Auftragsbestand liefert die vierteljährliche Erhebung im Ausbaugewerbe/bei Bauträgern wichtige Informationen für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände sowie der Kammern und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere im Bereich der Bauwirtschaft.

### Erhebungsmethodik

Grundsätzlich werden alle Betriebe des Ausbaugewerbes / der Bauträger von Unternehmen mit 23 und mehr tätigen Personen erfasst. Maßgebend für die Auswahl ist die Zahl der tätigen Personen Ende Juni des Vorjahres. Die Auskunftserteilung erfolgt online per IDEV.

Die jeweils aktuellen Ergebnisse der beiden vierteljährlichen Statistiken zum Auftragsbestand und Ausbaugewerbe bzw. Bauträger erscheinen in den Berichtsheften für März, Juni, September und Dezember.

### Merkmale und Klassifikationen

**Erhebungsmerkmale**

**Ausbaugewerbe**
- Tätige Personen im Ausbaugewerbe
- Tätige Personen in anderen Bereichen des Betriebes
- Entgelte
- Geleistete Arbeitsstunden sowie Inlandsumsatz im Baugewerbe
- Sonstiger Inlandsumsatz

**Bauträger**
- Tätige Personen
- Entgelte
- Gesamtumsatz

**Systematik**

**Statistisches Bundesamt:**
Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 2008 (WZ 2008); Wiesbaden 2008.

Die WZ 2008 wurde ab Berichtsjahr 2009 eingeführt. In der NACE Rev. 2/WZ 2008 hat sich die Gliederung des Baugewerbes geändert; die Bauträger sind neu hinzugekommen, werden aber separat ausgewiesen. Bei ihnen erfolgt ein verkürztes Erhebungsprogramm.

Die nationale Einteilung in Bauhaupt- und Ausbaugewerbe soll durch die nachstehende Zuordnung weitgehend erhalten bleiben:
Bauhauptgewerbe: 41.2; 42.1, 42.2, 42.9, 43.1 und 43.9
Ausbaugewerbe: 43.2 und 43.3
Erschließung von Grundstücken/ Bauträger: 41.1

Trotz der Neuabgrenzung der Wirtschaftszweige bleiben die Ergebnisse der Bereiche Bauhaupt- und Ausbaugewerbe in ihrer Gesamtheit weitgehend vergleichbar.

(cc) BY

Amt für Statistik Berlin Brandenburg

wissen.nutzen.

Statistisches Bundesamt

Qualitätsbericht

# Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern

2019-2021

Erscheinungsfolge: zweijährlich
Erschienen am 11/04/2019

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:0611 - 75 2967

**© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019**
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 4

• ***Bezeichnungder Statistik*:** Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern
• ***Berichtszeitraum*:** Quartal
• ***Periodizität*:** vierteljährlich
• ***Räumliche Abdeckung:*** Deutschland, Bundesländer
• **Grundgesamtheit:** Die Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern ist eine Totalerhebung mit Abschneidegrenze. Die Erhebung umfasst die Gruppen 41.1, 43.2, 43.3 der NACE Rev. 2 bzw. WZ 2008.
• ***Rechtsgrundlagen*:**
- **EU-Recht:** Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken, in der jeweils geltenden Fassung.
- **Bundesrecht:** Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der jeweils geltenden Fassung.
• ***Geheimhaltung:*** Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 Bundesstatistikgesetz (BStatG)geheim gehalten.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 5

• ***Erhebungsinhalte:*** Tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden und Umsatz.
• ***Zweck der Statistik:*** Kurzfristige Beurteilung der konjunkturellen Lage im Ausbaugewerbe.

## 3 Methodik Seite 6

• ***Art der Datengewinnung*** :
Die Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern ist eine primäre Teilerhebung, die bei höchstens 9000 im Erhebungsbereich tätigen Betrieben vierteljährlich durchgeführt wird.
• ***Erhebungsinstrumente*:** Die Auskunftserteilung erfolgt online nach § 11a BStatG mittels standardisierten Erhebungsmedien (IDEV - Interne Datenerhebung im Statistischen Verbund). In begründeten Ausnahmefällen kann die Auskunft auch auf Papier erfolgen.
• ***Berichtsweg:*** Die Erhebung erfolgt dezentral über die Statistischen Landesämter.
Auskunftspflichtiger Betrieb › Statistisches Landesamt › Statistisches Bundesamt

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 7

• ***Genauigkeit*:** Die Genauigkeit der Ergebnisse kann als hoch eingestuft werden, da die wenigen Antwortausfälle (im Bundesdurchschnitt ca. 3-5%) nach einem bewährten Schätzprogramm von den Statistischen Ämtern der Länder imputiert werden.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 7

• ***Aktualität und Pünktlichkeit*:** Die Bundesergebnisse liegen 2 Monate nach Quartalsende vor und werden pünktlich veröffentlicht.

## 6 Vergleichbarkeit Seite 7

• ***Räumliche Vergleichbarkeit*:**
Bis einschließlich 1990 wurden die Ergebnisse für das früheres Bundesgebiet erstellt. Seit 1996 ist die räumliche Vergleichbarkeit der Daten für Deutschland, das frühere Bundesgebiet sowie die neuen Länder einschließlich Berlin gegeben.
• **Zeitliche Vergleichbarkeit:** Die zeitliche Vergleichbarkeit der Angaben zur Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe ist gegeben (Zeitreihe ab 1996, davor monatliche Erhebung).
Aufgrund der vorhandenen gesetzlichen Vorgabe musste eine Berichtskreisreduzierung ab dem Jahr 2018 auf Betriebe von Unternehmen mit 23 und mehr tätigen Personen durchgeführt werden. Das führt zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit zu den früheren Berichtszeiträumen.

## 7 Kohärenz Seite 8

• ***Statistikübergreifende Kohärenz:*** Die Statistiken im Bereich Ausbaugewerbe sind in das Gesamtsystem der Statistiken des Produzierenden Gewerbes eingebettet und innerhalb dieses Bereiches grundsätzlich kohärent. Abweichungen zu den Ergebnissen anderer amtlicher Statistiken sind z. B. durch unterschiedliche Erhebungszwecke und unterschiedliche Definitionen bei den Merkmalen und / oder statistischen Einheiten begründet, wodurch ein Vergleich der Ergebnisse und ihrer Qualität zwischen diesen Statistiken eingeschränkt ist.
• ***Statistikinterne Kohärenz:*** Die Ergebnisse dieser Erhebung sind statistikintern kohärent.

• ***Input für andere Statistiken:*** Die Daten aus der Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe werden bei der Berechnung der Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Bundes und der Länder mit einbezogen.
Die Merkmale "Tätige Personen" und "Gesamtumsatz" werden in der Berechnung der Konjunkturstatistik im Ausbaugewerbe (Mixmodell; alle Betriebe des Ausbaugewerbes) genutzt. Zusätzlich fließen die Ergebnisse in die Lieferung von Resultaten für das Baugewerbe des Statistischen Bundesamtes an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) gemäß EU-Konjunkturstatistikverordnung ein.

## 8 Verbreitung und Kommunikation Seite 8

• ***Publikation:*** Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft sowie die Internetseiten von www.destatis.de und seinem Statistik-Portal, Genesis-online und baubericht@destatis.de.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 9

Entfällt.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Die vierteljährliche Erhebung im Bereich des Ausbaugewerbes ist durch das ProdGewStatG auf 9000 Betriebe begrenzt (§ 4 Buchstabe C Ziffer I). Sie umfasst die ausbaugewerblichen Betriebe von Unternehmen des Ausbaugewerbes und von Unternehmen anderer Wirtschaftszweige mit 23 und mehr tätigen Personen.

Aufgrund der vorhandenen gesetzlichen Vorgabe musste eine Berichtskreisreduzierung ab dem Jahr 2018 auf Betriebe von Unternehmen mit 23 und mehr tätigen Personen durchgeführt werden. Das führt zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit zu den früheren Berichtszeiträumen.

Das Ausbaugewerbe umfasst die Gruppen 43.2 "Bauinstallation", 43.3 "Sonstiger Ausbau" sowie die Gruppe 41.1 "Erschließung von Grundstücken, Bauträger" der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) bzw. der NACE Rev. 2.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten und Darstellungseinheiten sind die Betriebe des Ausbaugewerbes sowie Bauträger. Erfasst werden im Inland gelegene Betriebe des Ausbaugewerbes von Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen. Die Einheiten werden den Wirtschaftszweigen nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zugeordnet. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Unternehmensteile.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder, Bundesländer. In Veröffentlichungen bis einschließlich Berichtszeitraum 2004 wurde das Land Berlin in Berlin-West und Berlin-Ost getrennt. Berlin-West wurde dem früheren Bundesgebiet und Berlin-Ost dem Gebietsstand neue Länder zugeordnet.

Ab 2005 wurde Berlin dem Gebietsstand neue Länder zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2009 werden die Ergebnisse für Deutschland und für Bundesländer dargestellt.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern wird quartalsweise erhoben (Meldetermin bis 10 Tage nach Ende des Berichtsquartals).

## 1.5 Periodizität

Die Erhebung wird seit 1996 vierteljährlich durchgeführt (vorher: monatliche Erhebung).

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

• ***EU-Recht:*** Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken, in der jeweils geltenden Fassung.

• ***Bundesrecht:*** Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der jeweils geltenden Fassung.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, insbesondere werden sie nicht den Finanzämtern zugänglich gemacht. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung ist nach § 10 ProdGewStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Name und Anschrift ist ausgeschlossen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen und sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) dürfen der Monopolkommission zusammengefasste Angaben über die vom Hundertanteile der größten Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt werden. Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Bei der Erstellung der Veröffentlichungstabellen wird eine maschinelle primäre Geheimhaltung auf Basis der p-Prozent-Regel durchgeführt. Die p-Prozent-Regel besagt, dass Angaben gesperrt werden, bei denen die Differenz zwischen dem Tabellenwert und den zwei größten Einzelwerten den größten Einzelwert um weniger als p-Prozent übersteigt. Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen manuell geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität sowie zur Qualitätsverbesserung werden in den regelmäßig stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in den Besprechungen der Arbeitsgruppe Bau immer wieder verschiedene Aspekte der Datenaufbereitung, von der Datengewinnung bis hin zur Datenveröffentlichung, betrachtet.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern der Länder auf regelmäßigen Referentenbesprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern ist in ein System von Statistiken im Bereich Bauen integriert, für das einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Ergebnisse der Erhebung ist insbesondere aufgrund ihres Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze sowie der gesetzlichen Auskunftspflicht als hoch einzustufen. Demzufolge ist die Rücklaufquote hoch, denn nur ca. 3-5% (Bundesdurchschnitt) Antwortausfälle müssen geschätzt werden. Neben den durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung werden die Angaben in den Statistischen Ämter der Länder zu Summensätzen aggregiert, dann an das Statistische Bundesamt übermittelt und dort erneut geprüft.

Jedoch ist aufgrund der Konzeption keine Aussage über den Beitrag der Betriebe möglich, die unter der Abschneidegrenze liegen. Dies ist Verwendung der Ergebnisse der Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern zu berücksichtigen.

# 2 Inhalte und Nutzerbedarf

## 2.1 Inhalte der Statistik

### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm gehören die Merkmale tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden und Umsatz.

Die Zuordnung der hauptsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit (entsprechend der WZ 2008) erfolgt aufgrund von Angaben aus der "Jährlichen Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern".

### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Merkmale der Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern werden nach der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008 auf der Fünfstellerebene (Unterklasse) erhoben und aufbereitet. Mit der Einführung der WZ 2008 wird die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. L 393, S. 1) zur Einführung der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev.2) umgesetzt.

Das Kodierungssystem der WZ 2008 unterscheidet zwischen Abschnitten (Buchstaben A-U), Abteilungen (Zweisteller), Gruppen (Dreisteller), Klassen (Viersteller) und Unterklassen (Fünfsteller). Der Wirtschaftsbereich "Ausbaugewerbe" erstreckt sich über den Abschnitt F bzw. über die Abteilungen 41 bis 43 der WZ 2008. Das Ausbaugewerbe umfasst die Gruppen 41.1 "Erschließung von Grundstücken; Bauträger", 43.2 "Bauinstallation", 43.3 "Sonstiger Ausbau".

Weitere Hinweise dazu: Klassifikationen im Destatis-Internetangebot

### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern liefert wichtige Daten zur konjunkturellen Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges.

• **Betrieb**: Erfasst werden:

- Einbetriebsunternehmen (Unternehmen, die nur aus einer örtlichen Einheit bestehen)

- Haupt- und Zweigniederlassungen von Mehrbetriebsunternehmen

- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Ausbaugewerbes bzw. von Bauträgern.

• **Tätige Personen**: Alle am Quartalsende im Betrieb tätigen Personen einschl. der tätigen Inhaber, mithelfenden Familienangehörigen (mit mindestens 55 Arbeitsstunden im Monat).

• **Geleistete Arbeitsstunden**: Von allen Beschäftigten im Betrieb tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) baugewerblichen Stunden, einschl. Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden.

• **Entgelte**: Die Entgelte entsprechen den lohnsteuerpflichtigen **Bruttobezügen** (Bar- und Sachbezüge) von den im Ausbaugewerbe tätigen Personen, einschl. der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiter, ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung.

• **Umsatz**: Der ausbaugewerbliche Umsatz entspricht dem an das Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldende **steuerbare** (steuerpflichtigen und steuerfreien) Betrag für Ausbauleistungen (einschließlich Umsätzen aus Reparaturen, Installation und Montage).

### 2.2 Nutzerbedarf

Die Erhebung stellt eine unverzichtbare Unterlagen für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände sowie der Kammern zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik.

Hauptnutzer sind Ministerien, Wirtschaftsverbände, Bundesbank, OECD, EUROSTAT, UN, Unternehmen, Forschungsinstitute, Handelskammern sowie Universitäten / Studenten.

### 2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer werden im Statistischen Beirat, der nach § 4 des Bundesstatistikgesetzes das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den von ihm eingesetzten Gremien, insbesondere im Fachausschuss "Statistik im Produzierenden Gewerbe" vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes, der Deutschen Bundesbank, der kommunalen Spitzenverbände,der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft, der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und der Hochschulen sowie den Leiterinnen und Leitern der Statistischen Ämter der Länder und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Darüber hinaus wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Statistik im Produzierenden Gewerbe" eingebracht.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern ist eine primäre Teilerhebung mit Auskunftspflicht, die bei höchstens 9.000 im Erhebungsbereich tätigen Betrieben vierteljährlich durchgeführt wird. Maßgebend für die Berichtspflicht ist dabei die Beschäftigtenzahl Ende Juni des vergangenen Berichtsjahres.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung erfolgt dezentral über die Statistischen Ämter der Länder. Grundlage für Meldepflicht ist die Zahl der tätigen Personen (im allgemeinen 23 und mehr).

Der Berichtsweg ist: Auskunftspflichtige -> Statistische Ämter der Länder -> Statistisches Bundesamt.

Die Gestaltung der IDEV-Masken (Online-Meldeverfahren) und des Fragebogens erfolgen nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Die Angaben werden von allen Auskunftspflichtigen im Rahmen eines Online-Meldeverfahrens (IDEV) an die Statistischen Ämtern der Länder übermittelt. Von diesen werden die Ergebnisse nach einer Einzelfall-/Plausibilitätsprüfung an das Statistische Bundesamt weiter geleitet. Das Statistische Bundesamt erstellt nach Prüfung der Daten das Bundesergebnis.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Ämtern der Länder befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht ermittelt werden können, werden anhand von Hilfsmerkmalen, Durchschnitts- oder Vorperiodenwerten geschätzt. Betriebe, die nicht rechtzeitig melden, werden mit Hilfe einer Antwortausfallschätzung dem Gesamtergebnis zugerechnet. Die Statistischen Ämter der Länder übersenden nach der Aufbereitung der Ergebnisse ihre Daten an das Statistische Bundesamt. Diese Daten der Erhebung werden nach Prüfung zum Bundesergebnis aggregiert.

Eine Hochrechnung für alle Betriebe des Ausbaugewerbes wird nicht durchgeführt. Ergebnisse für alle Betriebe werden in der Konjunkturstatistik im Ausbaugewerbe (Mix von Erhebungsdaten aus dieser Statistik mit Verwaltungsdaten für Betriebe mit weniger als 23 Beschäftigten) für die Merkmale Beschäftigte und Umsatz veröffentlicht.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Für die erhobenen Merkmale wird keine Saisonbereinigung durchgeführt.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung der Betriebe ist dem Informationsbedarf der Nutzer angemessen; die Angaben zur Beantwortung der Fragen können größtenteils dem Rechungswesen entnommen werden. Auch die Abschneidegrenze für die Erhebung von höchstens 9000 im Erhebungsbereich tätigen Betrieben führt zu einer Begrenzung der Zahl der Auskunftspflichtigen. Im

Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland wurde ein Wert von jährlich 1,3 Millionen Euro pro Jahr ermittelt.

# 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

## 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Qualität und Genauigkeit der Ergebnisse entsprechen auf Bundesebene vollständig den statistischen Anforderungen.

Die Qualität der Ergebnisse ist insbesondere aufgrund des Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze sowie der gesetzlichen Auskunftspflicht als hoch einzustufen. Die Genauigkeit der Ergebnisse kann ebenso als hoch eingestuft werden, da über eine Antwortausfallschätzung nach einem bewährten Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig eingegangene Meldungen der Auskunftspflichtigen von den Statistischen Ämtern der Länder imputiert werden.

## 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Stichprobenbedingte Fehler entfallen, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

## 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

• **Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die so genannten echten Antwortausfälle. Hierzu gehören alle Fälle, in denen Betriebe nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Bei Fehlen einzelner Daten aus der Primärerhebung erfolgt eine fachgerechte Schätzung. Die Anzahl der Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten ist jedoch gering.

• **Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:**

Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusste oder unbewusste Falschangaben verursacht werden. Durch Einsatz von einheitlichen Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben des Betriebes als auch mit den entsprechenden Vorperioden vergleicht, werden unplausible Angaben weitgehend erkannt und nach Rückfrage bei der meldenden Einheit korrigiert.

## 4.4 Revisionen

### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Für die Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern werden ausschließlich endgültige Ergebnisse veröffentlicht.

### 4.4.2 Revisionsverfahren

Ein Einsatz von Revisionsverfahren entfällt (s. 4.4.1).

### 4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen entfallen für diese Erhebung (s.4.4.1).

# 5 Aktualität und Pünktlichkeit

## 5.1 Aktualität

Die Bundesergebnisse liegen 2 Monate nach Quartalsende (t+60) vor.

## 5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden spätestens 65 Tage nach Ende des Berichtsquartals veröffentlicht.

# 6 Vergleichbarkeit

## 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Seit 1996 ist die räumliche Vergleichbarkeit der vierteljährlich erhobenen Daten für Deutschland, das frühere Bundesgebiet sowie die neuen Länder gegeben.

Die Ergebnisse wurden nach Gebietsstand nach früherem Bundesgebiet und neuen Ländern gegliedert. Das Land Berlin war dabei Teil des Gebietsstands früheres Bundesgebiet. In Veröffentlichungen bis einschließlich Berichtszeitraum 2004 wurde das Land Berlin in Berlin-West und Berlin-Ost getrennt. Berlin-West wurde dem früheren Bundesgebiet und Berlin-Ost dem Gebietsstand neue Länder zugeordnet.

Ab 2005 wurde Berlin dem Gebietsstand neue Länder zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2009 werden die Ergebnisse für Deutschland und für Bundesländer dargestellt.

## 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

1. Wegen der Einführung der WZ 93 im Jahr 1995 als Grundlage zur wirtschaftlichen Zuordnung der Betriebe zum Ausbaugewerbe, sind die Ergebnisse vor 1995 mit denen danach nur eingeschränkt vergleichbar.

Der Wechsel von der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 1993 (WZ 1993) zur Wirtschaftszweigsystematik 2003 (WZ 2003) führt zu keinen Beeinträchtigungen.

2. Aufgrund von Änderungen der Wirtschaftszweigsystematik (WZ2008) ist die Vergleichbarkeit ab 2009 gegenüber den Vorjahren (WZ2003) eingeschränkt.

3. Aufgrund der vorhandenen gesetzlichen Vorgabe musste eine Berichtskreisreduzierung ab dem Jahr 2018 auf Betriebe von Unternehmen mit 23 und mehr tätigen Personen durchgeführt werden. Das führt zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit zu den früheren Berichtszeiträumen.

# 7 Kohärenz

## 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistiken im Bereich Baugewerbe sind in das Gesamtsystem der Statistiken des Produzierenden Gewerbes eingebettet und innerhalb dieses Bereiches grundsätzlich kohärent. Die Merkmale der Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern überschneiden sich teilweise mit Merkmalen anderer Statistiken. Insbesondere ergeben sich Unterschiede zu den Strukturerhebungen im Ausbaugewerbe (Jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern, Jahreserhebung einschließlich Investitionserhebung bei Unternehmen des Ausbaugewerbes, Kostenstrukturerhebung im Ausbaugewerbe und Strukturerhebung für kleine Unternehmen im Ausbaugewerbe) bezogen auf den Berichtszeitraum, die Methodik und die Zielsetzung der Erhebungen. Strukturerhebungen dienen der Beurteilung der Organisation des Ausbaugewerbes sowie der regionalen und sektoralen Abbildung der strukturellen Veränderungen, während die Vierteljahreserhebung als Konjunkturerhebung auf die Beobachtung der kurzfristigen Entwicklung der größeren Betriebe (im Allgemeinen 23 und mehr tätige Personen) der Bauwirtschaft abzielt.

Unterschiede zur Konjunkturerhebung im Ausbaugewerbe (Mixmodell von Daten aus dieser Erhebung mit Verwaltungsdaten) können sich durch die unterschiedlichen Definitionen der Merkmale (Beschäftigte/tätige Personen und Umsätze) ergeben.

## 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern ist intern kohärent.

## 7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten aus der Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe werden bei der Berechnung der Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Bundes und der Länder mit einbezogen.

Darüber hinaus wird er u.a. zur Berechnung der Produktionsindizes im Baugewerbe verwendet.

Die Merkmale "Tätige Personen" und "Gesamtumsatz" werden in der Berechnung der Konjunkturstatistik im Ausbaugewerbe (Mixmodell; alle Betriebe des Ausbaugewerbes) genutzt.

Zusätzlich fließen die Ergebnisse in die Lieferung von Resultaten für das Baugewerbe des Statistischen Bundesamtes an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) gemäß EU-Konjunkturstatistikverordnung ein.

# 8 Verbreitung und Kommunikation

## 8.1 Verbreitungswege

### Pressemitteilungen

Für diese Erhebung wird keine Pressemitteilung veröffentlicht.

### Veröffentlichungen

Publikation: Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft, www.destatis.de, Statistik-Portal.

### Online-Datenbank

Die Ergebnisse stehen allen Nutzern in der GENESIS-Online Datenbank ( EVAS-Nr. 44131) des Statistischen Bundesamtes kostenlos zur Verfügung.

### Zugang zu Mikrodaten

Es werden keine Mikrodaten (Einzeldatensätze) zur Verfügung gestellt.

### Sonstige Verbreitungswege

Statistisches Bundesamt

Referat E206, Baugewerbestatistik

65180 Wiesbaden

Tel: 0611/75-2967

Fax:03018 10644 4707

E-Mail: Baubericht

## 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Einen Überblick über die Methoden und Dokumentation der Baugewerbestatistiken geben die

Erläuterungen zu den Statistiken, die von Destatis angeboten werden.

## 8.3 Richtlinien der Verbreitung

### Veröffentlichungskalender

Grundsätzlich werden die baugewerblichen Veröffentlichungstermine im Veröffentlichungskalender angekündigt.

### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zugänglich.

### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Daten dieser Erhebung werden im Internet unter dem Wirtschaftsbereich "Bauen" sowie in der GENESIS-Online Datenbank ( EVAS-Nr. 44131) veröffentlicht und sind frei und zeitgleich für alle Nutzer zugänglich.

# 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

# Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern

# Aus

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)
Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 6 in der separaten Unterlage.

Beachten Sie folgenden Hinweis:

Die Anteile an Argen sind für alle Merkmale einzubeziehen.

Identnummer (Betrieb)
(bei Rückfragen bitte angeben)

## A Berichtsquartal und Berichtsjahr

Stichtagserhebung zu Ende **März, September** und **Dezember**. Für das 2. Berichtsquartal ist das Formular für die **Jährliche Erhebung** zu verwenden. .....

Quartal, Jahr

## B Tätige Personen am Ende des Berichtsvierteljahres 2

| | Ausbaugewerbe (WZ 43.2 und 43.3) | Bauträger 1 (WZ 41.1) |
|---|---|---|
| 1 **Überwiegend im Ausbaugewerbe tätige Personen** Tätige Inhaber, tätige Mitinhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie kaufm. und techn. Arbeitnehmer, kaufm. und techn. Auszubildende, gewerbliche Arbeitnehmer, Poliere und Meister sowie gewerblich Auszubildende (überwiegend im Ausbaugewerbe tätig) ..... | Anzahl | |
| 2 **Überwiegend in anderen Bereichen des Betriebes tätige Personen** (z. B. Handel, Reparatur von Elektro-, Radio- und Fernsehgeräten, Bauhauptgewerbe u. a. m.) ..... | | Anzahl |
| 3 **Tätige Personen des Betriebes insgesamt** = *Summe B1 + B2* ..... | | |

MUSTER

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

| | Ausbaugewerbe (WZ 43.2 und 43.3) | Bauträger 1 (WZ 41.1) |
|---|---|---|
| **C Entgelte im Berichtsvierteljahr 3** | | |
| 1 Bruttoentgeltsumme der tätigen Personen im Ausbaugewerbe (einschließlich Vergütung für Auszubildende), bei Bauträgern die Bruttoentgeltsumme aller tätigen Personen ... | Volle Euro | Volle Euro |
| **D Geleistete Arbeitsstunden im Berichtsvierteljahr 4** | | |
| 1 Nur tatsächlich auf Baustellen und in Werkstätten geleistete Arbeitsstunden ..... | Volle Stunden | |
| **E Inlandsumsatz (ohne Umsatzsteuer) im Berichtsvierteljahr** | | |
| 1 Ausbaugewerblicher Umsatz im Berichtsvierteljahr ..... 5 | Volle Euro | |
| 2 Sonstiger Umsatz ..... 6 | | |
| 3 **Gesamtumsatz im Berichtsvierteljahr** = *Summe E1 + E2* ..... | | Volle Euro |

## Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

MUSTER

# Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Das Ausbaugewerbe umfasst die Gruppen 43.2 „Bauinstallation“ und 43.3 „Sonstiger Ausbau“, die Bauträger die Gruppe 41.1 „Erschließung von Grundstücken, Bauträger“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).
Die Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern ist eine Teilerhebung, die bei höchstens 9 000 im Erhebungsbereich tätigen Betrieben vierteljährlich durchgeführt wird. Die Erhebung dient der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage des Baumarktes. Die jährliche Erhebung wird bei höchstens 9 000 Betrieben, die zur Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern melden und bei höchstens 18 000 Betrieben, die nicht zur Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern melden, durchgeführt und liefert wichtige Daten zur Struktur dieses Wirtschaftszweiges. Die Erhebungen stellen damit eine unverzichtbare Unterlage für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände, den Kammern sowie auch dem Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns. Darüber hinaus können die Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG), in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 4 Buchstabe C Ziffer I Nummer 1 ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit den §§ 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen / Inhaber, Existenzgründerinnen / Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen / Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen / Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/ Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.
Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitige Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.
Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, (i) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, (ii) entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder (iii) entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

MUSTER

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.
2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter http://eur-lex.europa.eu/.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

**Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder, wenn die Auskunftsgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- Öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das statistische Amt der europäischen Union (Eurostat),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben ),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

MUSTER

**Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sowie das Geschäftsjahr sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „wirtschaftliche Tätigkeit", „tätige Personen" und „Umsatz" im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

**Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten/ Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

(i) eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
(ii) die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
(iii) die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
(iv) die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Behördlicher Datenschutzbeauftragter
des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104 -106,
14480 Potsdam
Tel.: 0331 - 8173 1880
E-Mail: Datenschutz@statistik-bbb.de

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77,
14532 Kleinmachnow
Tel.: 033203 356-0, Fax 033203 356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

MUSTER

## Beachten Sie folgende Hinweise:

**Einhaltung der Termine, Schätzungen**

Der Wert der Erhebungen hängt wesentlich von ihrer Aktualität ab. Da die Berichte der Betriebe innerhalb bestimmter Fristen geprüft, signiert, erfasst und aufbereitet werden müssen, sind die vorgesehenen Einsendetermine unbedingt einzuhalten. Angaben, die zum Meldetermin noch nicht vorliegen, sind auf Grund der eingetretenen betrieblichen Entwicklung nach bestem Wissen zu schätzen und mit einem Hinweis im Feld Bemerkungen kenntlich zu machen.

Keineswegs sollen die bereits für das Vorquartal gemeldeten Daten übernommen werden. Rechtzeitig vorliegende sorgfältige Schätzungen sind für die Statistik wertvoller als verspätet eintreffende, auf den Euro genaue Angaben.

Bei nachträglichen Berichtigungen einer Quartalsmeldung ist das Vierteljahr anzugeben, auf das sie sich beziehen. Berichtigungen dürfen keinesfalls dadurch vorgenommen werden, dass der Differenzbetrag mit dem Ergebnis eines späteren Quartals saldiert wird.

Zur Vermeidung von Rückfragen wird gebeten, auffällige Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorquartal durch kurze Hinweise (z. B. auf Kurzarbeit, Ausfalltage, Betriebsferien, Streiks, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage usw.) zu erläutern.

**Abgrenzung des Berichtskreises**

Zum **Ausbaugewerbe** werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Ausbauarbeiten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten vorzunehmen. Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind das die Gruppen 43.2 „Bauinstallation“ und 43.3 „Sonstiger Ausbau“. Die Jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe umfasst die Betriebe von Unternehmen des Ausbaugewerbes und anderer Wirtschaftszweige mit 10 und mehr tätigen Personen. Die vierteljährliche Erhebung umfasst die ausbaugewerblichen Betriebe von Unternehmen des Ausbaugewerbes und von Unternehmen anderer Wirtschaftszweige mit 23 und mehr tätigen Personen. Maßgebend dafür ist jeweils die Beschäftigtenzahl Ende Juni des vorausgegangenen Berichtsjahres. Die Meldung ist grundsätzlich für den Betrieb, nicht für das Unternehmen abzugeben. Auskunftsberechtigte Stelle ist die erhebende Stelle des Landes, in dem der Betrieb liegt. Unterhält der ausbaugewerbliche Betrieb eine Produktionsstätte (z. B. Herstellung von Lüftungsteilen), so ist dieser Betriebsteil nur in die Meldung einzubeziehen, wenn die erzeugten Gegenstände ausschließlich bei der Abwicklung in den vom Betrieb übernommenen Ausbauarbeiten Verwendung finden und in deren Abrechnung eingehen.

Erfolgt die Produktion für den Absatz am Markt, so ist dieser Teil im Erhebungsvordruck nur bei den Beschäftigten (überwiegend in anderen Bereichen des Betriebes tätige Personen) und bei dem sonstigen Umsatz (Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen sowie aus Handelsware und aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten) anzugeben.

Erfasst und nachgewiesen werden im Einzelnen:

– Einbetriebsunternehmen (Unternehmen, die nur aus **einer** örtlichen Einheit bestehen) des Ausbaugewerbes
– Haupt- und Zweigniederlassungen von Mehrbetriebsunternehmen
– örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Ausbaugewerbes

**Nicht als ausbaugewerblicher Betrieb zählen:**

– örtlich getrennte reine Hilfsbetriebe ohne ausbaugewerbliche Tätigkeit (z. B. Sägewerk); wenn diese örtlich getrennten Einheiten mit Schwerpunkt im Bergbau oder im Verarbeitenden Gewerbe tätig sind, werden sie im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe als Betriebe erfasst.
– Verkaufsbüros ohne ausbaugewerbliche Tätigkeit
– örtlich getrennte Abteilungen, die Dienstleistungstätigkeiten ausüben
– reine Handelsabteilungen (soweit vom Vertrieb eigener Erzeugnisse trennbar), Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten, und sonstige Abteilungen, die Dienstleistungen, wie etwa Vermietung und Verpachtung betrieblicher Anlagen, Wohnungsvermietung und Leasing, erbringen

MUSTER

Zu den **Bauträgern** werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung unbebaute Grundstücke für Bauvorhaben zu erschließen bzw. Bauvorhaben für den Wohnungsbau oder den Nichtwohnbau zu realisieren. Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) ist das die Gruppe 41.1 „Erschließung von Grundstücken, Bauträger“. Im Rahmen der Berichterstattung bei Bauträgern werden bei der jährlichen Erhebung alle Betriebe dieses Bereichs mit 10 und mehr tätigen Personen befragt. Die vierteljährliche Erhebung wird bei Betrieben durchgeführt, die zu Unternehmen mit 23 und mehr tätigen Personen gehören. Maßgebend ist dabei jeweils die Beschäftigtenzahl Ende Juni des vorausgegangenen Berichtsjahres. Der Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens ist dabei unerheblich.

Wie im Ausbaugewerbe ist die Meldung grundsätzlich für den Betrieb, nicht für das Unternehmen abzugeben. Auskunftsberechtigte Stelle ist die erhebende Stelle des Landes, in dem der Betrieb liegt.

Erfasst und nachgewiesen werden auch hier im Einzelnen:

– Einbetriebsunternehmen (Unternehmen, die nur aus **einer** örtlichen Einheit bestehen)
– Haupt- und Zweigniederlassungen von Mehrbetriebsunternehmen
– örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Ausbaugewerbes bzw. von Bauträgern

MUSTER

# Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern



## Erläuterungen zum Fragebogen

### 1 Erschließung von Grundstücken; Bauträger

Erschließung von unbebauten Grundstücken und Realisierung von Bauvorhaben zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung. Für die Bauträger ist ein eingeschränkter Merkmalskatalog vorgesehen. Dieser bezieht sich auf die Merkmale tätige Personen insgesamt, Bruttoentgeltsumme aller tätigen Personen und den Gesamtumsatz.

### 2 Tätige Personen

**Tätige Personen sind:**

- tätige Inhaber und tätige Mitinhaber
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb tätig sind
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen (z. B. auch Vorstandsmitglieder, Direktoren, Volontäre, Heimarbeiter, Praktikanten und Auszubildende)
- Personen mit Altersteilzeitregelungen

**Zu den tätigen Personen zählen auch:**

- Erkrankte, Urlauber, im Mutterschutz oder Erziehungsurlaub befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist
- Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter, Winterausfallgeldempfänger
- betriebseigene Reinigungskräfte

**Nicht zu melden sind:**

- Empfänger von Vorruhestandsgeld
- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr)
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 55 Stunden im Monat
- Leiharbeiter

### 3 Entgelte

Bei den Entgelten ist die Summe **der lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge** (Bar- und Sachbezüge) von den im Ausbaugewerbe tätigen Personen einzutragen, bei Bauträgern die Summe der lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge aller tätigen Personen.

Diese Beträge sind

- **ohne** Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- **ohne** Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes,
- **ohne** Winterbeschäftigungs-Umlage,
- **ohne** Aufwendungen für die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung,
- **ohne** gezahltes Vorruhestandsgeld und
- **ohne** geleistete Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld ab der 101. witterungsbedingten Ausfallstunde, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz)

anzugeben.

Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind.

Einzubeziehen sind auch Zahlungen für eine Beschäftigung, die nur wegen Unterschreitung der Steuerpflichtgrenzen steuerfrei sind.

### 4 Geleistete Arbeitsstunden

Als Arbeitsstunden sind alle auf Baustellen, Bauhöfen und in Werkstätten in Deutschland tatsächlich geleisteten Stunden zu melden, gleichgültig, ob sie von gewerblichen Arbeitnehmern, Polieren, Schachtmeistern und Meistern, Inhabern, Familienangehörigen oder Auszubildenden geleistet werden.

Etwa geleistete Mehr-, Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden sind in die Meldung einzubeziehen. Abgerechnete, aber nicht geleistete Stunden sind abzusetzen. Die geleisteten Arbeitsstunden von mithelfenden Familienangehörigen werden einbezogen, sofern diese monatlich mindestens 55 Stunden im Unternehmen bzw. Betrieb tätig sind.

**Nicht einzubeziehen** sind die für Bürotätigkeiten geleisteten Arbeitsstunden und die Berufsschulstunden der Auszubildenden.

### 5 Ausbaugewerblicher Umsatz

Als **Ausbaugewerblicher Umsatz** sind die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden **steuerbaren (steuerpflichtigen und steuerfreien) Beträge für Ausbauleistungen** (einschließlich Umsätzen aus Reparaturen, Installation und Montage) im Bundesgebiet anzugeben, und zwar einschließlich Umsätze aus eigener Subunternehmertätigkeit und der einbehaltenen Teilleistungen aus der Vergabe an Subunternehmer. Hierzu zählen auch (nicht steuerbare) Leistungen, die innerhalb eines Konzerns erbracht werden. Umsätze, die an einen anderen Subunternehmer als Unterauftrag weitergegeben wurden, dürfen nicht in die eigene Meldung einbezogen werden. **Die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird nicht einbezogen**, ebenso Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen). Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen oder Leistungen werden gemäß § 13 Umsatzsteuergesetz einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt bei Vereinnahmung.

MUSTER

## 6 Sonstiger Umsatz

Zusätzlich zu den Umsätzen für Ausbauleistungen sind die Umsätze aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen sowie die Umsätze aus Handelsware und aus sonstigen nicht-industriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten anzugeben.

**Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen**

Umsätze (Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen) **– ohne Umsatzsteuer –** aus allen im Rahmen einer sonstigen Produktionstätigkeit des Betriebes entstandenen Erzeugnisse, soweit nicht in der eigenen Ausbauleistung abgerechnet, ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang sowie Umsätze aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen wie z. B. Gerätereparaturen für Dritte.

Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestelllt wurden, sowie Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände und ähnliche Materialien (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott, Material, das bei Abbrucharbeiten anfällt).

Als **Umsatz aus Handelsware** gilt der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden.

Zum **Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/ nichthandwerklichen Dienstleistungen** zählen im Wesentlichen:

- Umsätze aus Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Leasing)
- Erlöse aus Wohnungsvermietung von betrieblich und nichtbetrieblich genutzten Wohngebäuden, jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung
- Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Gutachtertätigkeiten
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen, Provisionseinnahmen
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte (Lohnfuhren)
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. aus einer vom Betrieb auf eigene Rechnung betriebenen Kantine)

**Einzubeziehen** sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

**Abzusetzen** sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen), Retouren sowie die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

MUSTER

## D Datensatzbeschreibung

entfällt

## Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung / Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

### Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsresultate.

## Produkte und Dienstleistungen

### Informationsservice

info@statistik-bbb.de
mit statistischen Informationen für jedermann und Beratung sowie maßgeschneiderte Aufbereitungen von Daten über Berlin und Brandenburg.
Auskunft, Beratung, Pressedienst sowie Fachbibliothek.

#### Standort Potsdam

Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam
Tel. 0331 8173 - 1777
Fax 030 9028 - 4091
Mo – Do 9 – 15 Uhr, Fr 9 – 14 Uhr

#### Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Bibliothek
Tel. 030 9021 - 3540
Mo – Do 9 – 15 Uhr, Fr 9 – 14 Uhr

### Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de
mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

### Statistische Jahrbücher

mit einer Vielzahl von Tabellen aus nahezu allen Arbeitsgebieten der amtlichen Statistik.

### Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

## Datenangebot aus dem Sachgebiet

### Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 32
Tel. 030 9021 – 3593/3350/3831
Fax 030 9028 - 4014
bau@statistik-bbb.de

### Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Baugewerbe im Land Brandenburg
  Ergebnisse der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe, der jährlichen Erhebung im Ausbaugewerbe und der Investitionserhebungen
  E II 2 / E III 2 - jährlich

Ergebnisse dieser Statistik für das Bundesgebiet sind den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes „Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft“ (monatlich) sowie der Fachserie 4, Reihe 5.1, „Beschäftigung und Umsatz der Betriebe im Baugewerbe“ (jährlich) zu entnehmen.